

# **SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2021/130 P vom 10. Dezember 2019**

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2019-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_V-2021\\_130\\_P](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_V-2021_130_P)

FR: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2021/130 P du 10 décembre 2019

IT: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2021/130 P del 10 dicembre 2019

## **Regeste**

Die von der KESB im Rahmen von Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB erlassenen vorsorglichen Massnahmen sind aufgrund ihrer Natur als superprovisorische Massnahmen zu betrachten. Dagegen gibt es keine Beschwerdemöglichkeit, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 16. Februar 2022, V-2021/130 P). Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben (KES.2022.4-EZE2).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Einzelrichterin der VRK beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen eines Mitglieds der KESB (Art. Art. 41 ter des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1, abgekürzt: VRP] und Art. 27 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [sGS 912.5, abgekürzt: EG-KES]). Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Die Beschwerde vom 4. Juni 2021 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 450 und Art. 450b des Zivilgesetzbuches [SR 210, abgekürzt: ZGB] und Art. 41 ter des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1, abgekürzt: VRP]). b) Bei einem hängigen Scheidungsverfahren trifft das Gericht, das nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge oder die Obhut zuteilt (Art. 275 Abs. 2 ZGB), auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Es kann bestehende Kindesschutzmassnahmen auch den neuen Verhältnissen anpassen (Art. 315a Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB bleibt die Kindesschutzbehörde jedoch befugt, die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann. Von der Kindesschutzbehörde aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheide können allerdings nur provisorischer Natur sein, da sie der Eheschutzrichter oder der Scheidungsrichter im Rahmen des bereits hängigen Verfahrens ändern kann. Sie sind somit aufgrund ihrer Natur als superprovisorische Massnahmen zu betrachten (vgl. BGE 139 III 516 E. 1.2 mit Hinweis auf Meier/Stettler, Droit de la filiation, 4. Aufl. 2009, N. 1203 und Fussnoten; BSK ZGB I-Breitschmid, 6. Aufl. 2018, Art. 315-315b N 9). c) Seit 19. Mai 2021 ist beim Kreisgericht C. \_\_ ein Scheidungsverfahren hängig. Gestützt auf die Dringlichkeitsbestimmung von Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB passte die KESB mit Verfügung vom 28. Mai 2021 den persönlichen Verkehr an und errichtete eine Beistandschaft. Die KESB hielt – zu Recht – fest, dass es dabei lediglich um eine Übergangslösung bis zur rechtskräftigen Entscheidung handelt. Mit

der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens beim Kreisgericht C.\_\_\_ kommt der KESB vorliegend indes gar keine Endentscheidungsbefugnis mehr zu. Diese steht vielmehr dem Kreisgericht C.\_\_\_ zu, welche gestützt auf Art. 315a Abs. 2 ZGB die bestehenden Kinderschutzmassnahmen ohne Weiteres von Amtes wegen oder auf Antrag überprüfen und gegebenenfalls den neuen Verhältnissen anpassen kann. Dieser Umstand verdeutlicht zudem, dass die von der KESB im Rahmen von Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB erlassenen vorsorglichen Massnahmen aufgrund ihrer Natur als superprovisorische Massnahmen zu betrachten sind. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich demnach um eine superprovisorische Verfügung; dagegen gibt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Beschwerdemöglichkeit (vgl. BGE 140 III 289). Der Rechtsmittelausschluss ist in dieser Konstellation gerechtfertigt, da – wie dargelegt – dem Kreisgericht C.\_\_\_ im Rahmen des hängigen Scheidungsverfahrens volle Überprüfungsbefugnis zukommt. Dieses Ergebnis ist im Übrigen auch unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit und der Prozessökonomie vertretbar, da dadurch Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung hinfällig.

## **E. 2**

Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.– hat der Beschwerdeführer zu bezahlen, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.